

**Akademischer Senat der
Universität Bremen
XXVII/12. Sitzung, 21.11.2018**

Beschluss-Nr. 8918

Themenfeld: Universität und Gesellschaft
hier: 5. Hochschulreformgesetz

Vorlage Nr. XXVII/140

Der Akademische Senat nimmt die Vorlagen zum 5. Hochschulreformgesetz 2018 zustimmend zur Kenntnis und bittet die Rechtsstelle, die Anregungen aus dieser AS-Sitzung zu § 117 BremBG zu formulieren und der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Vorlage Nr. XXVII/140 für die XXVII/12. Sitzung
des Akademischen Senats am 21.11.2018
zur Beschlussfassung**

Themenfeld:

Titel: 5. Hochschulreformgesetz 2018

Antragsteller: -R -

Berichtersteller/in: 06

Beschlussantrag: Der AS nimmt die Vorlagen zum 5. Hochschulreformgesetz 2018 zustimmend zur Kenntnis.

Begründung: Es erfolgt für die Universität vor allem eine wichtige Änderung, nämlich die Übertragung des Berufungsrechtes in § 18 Abs. 10 (neu) BremHG in bestimmten Fällen. Die Universität fordert diese Übertragung seit vielen Jahren.

1. Der AS begrüßt diesen ersten Schritt der Umsetzung, auch wenn die Übertragung von verschiedenen Punkten abhängig gemacht wird. Entscheidend wird sein, wie mögliche Auflagen aussehen, um nicht neue Rechtsunsicherheiten entstehen zu lassen.

2. Soweit § 117 BremBG die Möglichkeit einer Verlängerung um ein Jahr bei Juniorprofessoren nur bei einer negativer Zwischenevaluation vorsieht, nicht jedoch bei einer negativen Tenure-Evaluation, wird um eine Anpassung gebeten, um nicht eine Antragsstellung im WISNA-Programm zu gefährden, wenn dies eine gesetzliche Voraussetzung sein muss.

3. § 29 Absatz 3 BremHG neu sieht für die Professuren an einer Fachhochschule eine Reduzierung des Lehrdeputats in bestimmten Fällen vor, um schwerpunktmäßig die Profilentwicklung zu unterstützen. Es wird darauf verwiesen, dass die Regelung nicht nur für Fachhochschulen gelten sollte, da auf diese Weise auch Profilentwicklungen der Universität besser unterstützt und gefördert werden können.

Anlagen:

- Synopse BremHG einschl. Begründung
- Gesetz zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes
- Rektoratsbeschluss 1877

5. Hochschulreformgesetz

(Stand: Herbst 2018)

Neustrukturierung der Personalkategorien der Fachhochschulen und Übertragung des Berufungsrechts

1. Änderungen im BremHG

§§ des BremHG	Altfassung (Stand: 26.09.2018)	Neufassung (Stand: 01.11.2018)
<p>§ 18 BremHG Ausschreibung von und Berufung auf Professuren und Juniorprofessuren</p>	<p>(1) Die Rektorin oder der Rektor entscheidet unter Beachtung der Ziel- und Leistungsvereinbarung über die Besetzung oder Wiederbesetzung der Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und Juniorprofessuren und schreibt sie im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz überregional und nach Maßgabe der Bedeutung der Stelle auch international aus.</p> <p>(2) Im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz kann von einer Ausschreibung abgesehen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Professor oder eine Professorin in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll, 2. ein Juniorprofessor oder eine Juniorprofessorin, dessen oder deren herausragende Eignung, Leistung und Befähigung festgestellt worden ist, auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten 	<p>(1) Die Rektorin oder der Rektor entscheidet unter Beachtung der Ziel- und Leistungsvereinbarung über die Besetzung oder Wiederbesetzung der Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und Juniorprofessuren und schreibt sie im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz überregional und nach Maßgabe der Bedeutung der Stelle auch international aus.</p> <p>(2) Im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz kann von einer Ausschreibung abgesehen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Professor oder eine Professorin in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll, 2. ein Juniorprofessor oder eine Juniorprofessorin, dessen oder deren herausragende Eignung, Leistung und Befähigung festgestellt worden ist, auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten

§§ des BremHG	Altfassung (Stand: 26.09.2018)	Neufassung (Stand: 01.11.2018)
	<p>Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll,</p> <p>3. ein Juniorprofessor oder eine Juniorprofessorin in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Angestelltenverhältnis auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll, weil er oder sie ein entsprechendes Einstellungsangebot eines anderen Dienstherrn oder ein vergleichbares Angebot eines Arbeitgebers nachweisen kann,</p> <p>4. einem hauptamtlichen Mitglied des Rektorats eine Berufung auf eine Professur nach Beendigung seiner Amtszeit angeboten wird,</p> <p>5. ein Professor oder eine Professorin in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nach der Besoldungsgruppe W 2 der Bremischen Besoldungsordnung in ein solches nach der Besoldungsgruppe W 3 überführt werden soll, weil er oder sie ein entsprechendes Einstellungsangebot eines anderen Dienstherrn oder ein vergleichbares Angebot eines Arbeitgebers nachweisen kann,</p> <p>6. mit Zustimmung der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz eine gemeinsame Berufung von Hochschulen und Forschungseinrichtungen nach § 20 durchgeführt wird und eine ausgewiesene Leitungspersönlichkeit der beteiligten Forschungseinrichtung zur Professorin oder zum Professor berufen werden soll, die oder der die Einstellungs Voraussetzungen gemäß § 116 Absatz 3 bis 6 des Bremischen Beamtengesetzes erfüllt und durch ein an das Berufungsverfahren nach § 18 Absatz 7 Satz 2</p>	<p>Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll,</p> <p>3. ein Juniorprofessor oder eine Juniorprofessorin in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Angestelltenverhältnis auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll, weil er oder sie ein entsprechendes Einstellungsangebot eines anderen Dienstherrn oder ein vergleichbares Angebot eines Arbeitgebers nachweisen kann,</p> <p>4. einem hauptamtlichen Mitglied des Rektorats eine Berufung auf eine Professur nach Beendigung seiner Amtszeit angeboten wird,</p> <p>5. ein Professor oder eine Professorin in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nach der Besoldungsgruppe W 2 der Bremischen Besoldungsordnung in ein solches nach der Besoldungsgruppe W 3 überführt werden soll, weil er oder sie ein entsprechendes Einstellungsangebot eines anderen Dienstherrn oder ein vergleichbares Angebot eines Arbeitgebers nachweisen kann,</p> <p>6. mit Zustimmung der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz eine gemeinsame Berufung von Hochschulen und Forschungseinrichtungen nach § 20 durchgeführt wird und eine ausgewiesene Leitungspersönlichkeit der beteiligten Forschungseinrichtung zur Professorin oder zum Professor berufen werden soll, die oder der die Einstellungs Voraussetzungen gemäß § 116 Absatz 34 bis 67 des Bremischen Beamtengesetzes erfüllt und durch ein an das Berufungsverfahren nach § 18 Absatz 7 Satz 2</p>

§§ des BremHG	Altfassung (Stand: 26.09.2018)	Neufassung (Stand: 01.11.2018)
	<p>angelehntes Begutachtungsverfahren die hervorragende Leistung, Eignung und Befähigung in fachlicher und pädagogischer Hinsicht festgestellt ist,</p> <p>7. eine Professur besetzt werden soll, die durch ein überregionales Förderprogramm finanziert wird, dessen Vergabebestimmungen ein eigenes Bewerbungs- und Begutachtungsverfahren vorsehen, das die erforderliche wissenschaftliche Qualität sicherstellt.</p> <p>(3) Für die Berufung von Vertretungs- und Gastprofessoren und -professorinnen ist eine Ausschreibung nicht erforderlich.</p> <p>(4) Die Hochschulen regeln durch Satzung das Nähere zu den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3, insbesondere zu Ausschreibung, Ausschreibungsverzicht, verbindlichen Zusagen nach § 18a, Strukturen, Verfahren sowie zu Einhaltung und Nachweis von Qualitätsstandards.</p> <p>(5) Die Hochschulen regeln das Verfahren für die Aufstellung eines Berufungsvorschlages durch Satzung.</p> <p>(6) Die Hochschulen sichern eine angemessene Beteiligung der betroffenen Fachbereiche oder sonstigen Organisationseinheiten, aller Gruppen nach § 5, wobei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Technik und Verwaltung nur beratende Stimme zukommt, die Beteiligung von Frauen in der Regel zu mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, davon mindestens eine Hochschullehrerin, sowie den angemessenen Einfluss der Hochschullehrergruppe auf die Entscheidung. In der Regel sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus anderen</p>	<p>angelehntes Begutachtungsverfahren die hervorragende Leistung, Eignung und Befähigung in fachlicher und pädagogischer Hinsicht festgestellt ist,</p> <p>7. eine Professur besetzt werden soll, die durch ein überregionales Förderprogramm finanziert wird, dessen Vergabebestimmungen ein eigenes Bewerbungs- und Begutachtungsverfahren vorsehen, das die erforderliche wissenschaftliche Qualität sicherstellt.</p> <p>(3) Für die Berufung von Vertretungs- und Gastprofessoren und -professorinnen ist eine Ausschreibung nicht erforderlich.</p> <p>(4) Die Hochschulen regeln durch Satzung das Nähere zu den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3, insbesondere zu Ausschreibung, Ausschreibungsverzicht, verbindlichen Zusagen nach § 18a, Strukturen, Verfahren sowie zu Einhaltung und Nachweis von Qualitätsstandards.</p> <p>(5) Die Hochschulen regeln das Verfahren für die Aufstellung eines Berufungsvorschlages durch Satzung.</p> <p>(6) Die Hochschulen sichern eine angemessene Beteiligung der betroffenen Fachbereiche oder sonstigen Organisationseinheiten, aller Gruppen nach § 5, wobei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Technik und Verwaltung nur beratende Stimme zukommt, die Beteiligung von Frauen in der Regel zu mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, davon mindestens eine Hochschullehrerin, sowie den angemessenen Einfluss der Hochschullehrergruppe auf die Entscheidung. In der Regel sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus anderen</p>

§§ des BremHG	Altfassung (Stand: 26.09.2018)	Neufassung (Stand: 01.11.2018)
	<p>Fachbereichen, Organisationseinheiten, Hochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu beteiligen.</p> <p>(7) Es ist eine angemessene Frist von der Ausschreibung bis zur Vorlage des Berufungsvorschlages an das Rektorat vorzusehen. Die Satzung sieht Regelungen vor, die eine gutachterlich gestützte Begründung des Berufungsvorschlages unter Würdigung der fachlichen, pädagogischen und sonst erforderlichen Eignung und Leistung unter angemessener Leistungsbewertung im Bereich der Lehre zur Erfüllung der Aufgaben nach § 4 sichern sowie die Bedingungen für ein Abweichen von der Vorlage einer Dreier-Liste festlegen. Die Frauenbeauftragte hat das Recht zur Stellungnahme zum Berufungsvorschlag. Diese ist dem Rektorat vorzulegen. Das Rektorat soll den Berufungsvorschlag zurückverweisen, wenn die Frauenbeauftragte eine Verletzung des Gleichberechtigungsauftrages nach § 4 Absatz 2 geltend macht. In derselben Angelegenheit ist die Rüge nach Satz 5 nur einmal zulässig. Die Stellungnahme der Frauenbeauftragten ist dem Berufungsvorschlag der Hochschule an die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz beizufügen.</p> <p>(8) Das Rektorat kann den ihm nach Maßgabe des in der Satzung der Hochschule geregelten Berufungsverfahrens vorgelegten Berufungsvorschlag übernehmen und an die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz weiterleiten. Es kann den Vorschlag mit geänderter Reihenfolge weiterleiten, wenn es zuvor dem nach der Satzung zuständigen Gremium Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Es kann gegenüber dem betroffenen Fachbereich oder der Organisationseinheit</p>	<p>Fachbereichen, Organisationseinheiten, Hochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu beteiligen.</p> <p>(7) Es ist eine angemessene Frist von der Ausschreibung bis zur Vorlage des Berufungsvorschlages an das Rektorat vorzusehen. Die Satzung sieht Regelungen vor, die eine gutachterlich gestützte Begründung des Berufungsvorschlages unter Würdigung der fachlichen, pädagogischen und sonst erforderlichen Eignung und Leistung unter angemessener Leistungsbewertung im Bereich der Lehre zur Erfüllung der Aufgaben nach § 4 sichern sowie die Bedingungen für ein Abweichen von der Vorlage einer Dreier-Liste festlegen. Die Frauenbeauftragte hat das Recht zur Stellungnahme zum Berufungsvorschlag. Diese ist dem Rektorat vorzulegen. Das Rektorat soll den Berufungsvorschlag zurückverweisen, wenn die Frauenbeauftragte eine Verletzung des Gleichberechtigungsauftrages nach § 4 Absatz 2 geltend macht. In derselben Angelegenheit ist die Rüge nach Satz 5 nur einmal zulässig. Die Stellungnahme der Frauenbeauftragten ist dem Berufungsvorschlag der Hochschule an die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz beizufügen. Soweit das Berufungsrecht nicht gemäß Absatz 10 übertragen auf das Rektorat der Hochschule übertragen ist, ist die Stellungnahme der Frauenbeauftragten dem Berufungsvorschlag der Hochschule an die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz beizufügen.</p> <p>(8) Das Rektorat kann den ihm nach Maßgabe des in der Satzung der Hochschule geregelten Berufungsverfahrens vorgelegten Berufungsvorschlag übernehmen und an die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und</p>

§§ des BremHG	Altfassung (Stand: 26.09.2018)	Neufassung (Stand: 01.11.2018)
	<p>Bedenken äußern und Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von vier Wochen geben, ein vergleichendes oder ergänzendes Gutachten einholen oder das Verfahren abbrechen und eine erneute Ausschreibung nach den Vorschriften dieses Gesetzes einleiten.</p> <p>(9) Die Berufung erfolgt auf Grund des Berufungsvorschlages des Rektorats der Hochschule durch die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Vorlage des ordnungsgemäßen Berufungsvorschlages. Aus Gründen, die nicht auf die Beurteilung der fachlichen Qualifikation des Bewerbers oder der Bewerberin gestützt sind, kann die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz von der Reihenfolge des Vorschlags des Rektorats der Hochschule abweichend die Berufung vornehmen. Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz kann den Berufungsvorschlag an das Rektorat zurückgeben und begründete Bedenken geltend machen sowie die Einholung von vergleichenden Gutachten verlangen und die erneute Vorlage eines Berufungsvorschlages unter Berücksichtigung der geltend gemachten Bedenken innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Werden die Bedenken nicht hinreichend berücksichtigt, ein Gutachten nicht eingeholt oder die gesetzte Frist nicht eingehalten, kann die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz von dem Berufungsvorschlag abweichend eine Berufung vornehmen.</p>	<p>Verbraucherschutz weiterleiten. Es kann den Vorschlag mit geänderter Reihenfolge weiterleiten, wenn es zuvor dem nach der Satzung zuständigen Gremium Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Es kann gegenüber dem betroffenen Fachbereich oder der Organisationseinheit Bedenken äußern und Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von vier Wochen geben, ein vergleichendes oder ergänzendes Gutachten einholen oder das Verfahren abbrechen und eine erneute Ausschreibung nach den Vorschriften dieses Gesetzes einleiten.</p> <p>(9) Die Berufung erfolgt auf Grund des Berufungsvorschlages des Rektorats der Hochschule durch die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Vorlage des ordnungsgemäßen Berufungsvorschlages. Aus Gründen, die nicht auf die Beurteilung der fachlichen Qualifikation des Bewerbers oder der Bewerberin gestützt sind, kann die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz von der Reihenfolge des Vorschlags des Rektorats der Hochschule abweichend die Berufung vornehmen. Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz kann den Berufungsvorschlag an das Rektorat zurückgeben und begründete Bedenken geltend machen sowie die Einholung von vergleichenden Gutachten verlangen und die erneute Vorlage eines Berufungsvorschlages unter Berücksichtigung der geltend gemachten Bedenken innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Werden die Bedenken nicht hinreichend berücksichtigt, ein Gutachten nicht eingeholt oder die gesetzte Frist nicht eingehalten, kann die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz von dem</p>

§§ des BremHG	Altfassung (Stand: 26.09.2018)	Neufassung (Stand: <u>01.11.2018</u>)
	<p>(10) Die Ausschreibung und Berufung auf eine erste Professorenstelle erfolgt in ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder in ein befristetes Angestelltenverhältnis, wenn die Hochschule und die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz dies im Einvernehmen vorsehen.</p> <p>(11) Wird bei der Berufung von Gast- oder Vertretungsprofessoren oder -professorinnen ein Berufungsverfahren durchgeführt, kann von der Vorlage einer Dreier-Liste abgesehen werden.</p> <p>(12) Bei der Berufung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen können die Mitglieder der eigenen Hochschule nur in besonders begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Bei der Berufung auf eine Professur können Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen der</p>	<p>Berufungsvorschlag abweichend eine Berufung vornehmen.</p> <p>(10) Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz kann den Rektoren der Hochschulen das Recht einräumen, die Berufungen eigenständig durchzuführen, wenn gewährleistet ist, dass die Berufungsverfahren ordnungsgemäß und rechtssicher durchgeführt werden. Die Übertragung des Berufsrechts kann befristet und mit Auflagen versehen werden. Die Übertragung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nach den Feststellungen der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz nicht mehr erfüllt werden. Den Rektoren der Hochschulen ist vor dem Widerruf Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von vier Wochen zu geben.</p> <p>(10 11) Die Ausschreibung und Berufung auf eine erste Professorenstelle erfolgt in ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder in ein befristetes Angestelltenverhältnis, wenn die Hochschule und die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz dies im Einvernehmen vorsehen.</p> <p>(1112) Wird bei der Berufung von Gast- oder Vertretungsprofessoren oder -professorinnen ein Berufungsverfahren durchgeführt, kann von der Vorlage einer Dreier-Liste abgesehen werden.</p> <p>(12 13) Bei der Berufung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen Professorinnen und Professoren können die Mitglieder der eigenen Hochschule nur in besonders begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Eine Berufung von Professorinnen und Professoren</p>

§§ des BremHG	Altfassung (Stand: 26.09.2018)	Neufassung (Stand: <u>01.11.2018</u>)
	<p>eigenen Hochschule nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren.</p> <p>(13) Berufungs- und Bleibeverhandlungen führen die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und die Hochschule gemeinschaftlich; die Entscheidung über die Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge trifft die Hochschule. Die Verhandlungen über die Ausstattung einschließlich der Ausstattung von Juniorprofessuren mit einer Zusage nach § 18a Absatz 1 führt der Rektor oder die Rektorin unter Beteiligung des oder der zuständigen Fachbereiche oder Organisationseinheiten. Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereichs dürfen nur angemessen befristet, höchstens jedoch für fünf Jahre, gegeben werden und stehen unter dem Vorbehalt, dass die längerfristige Entwicklungsplanung der Hochschule oder die Ziel- und Leistungsvereinbarung nach § 105a keine grundlegende Veränderung hinsichtlich des vorgesehenen Aufgabenbereichs vornimmt und ausreichende Haushaltsmittel vorhanden sind. Zusagen über die Ausstattung nach Satz 2, die Professoren oder Professorinnen vor dem 1. Juni 1999 unbefristet gegeben worden sind, gelten als bis zum 31. Mai 2005 befristet.</p>	<p>an Fachhochschulen kann erfolgen, wenn herausragende Leistungen in Lehre oder Forschung nachgewiesen sind, die Bestenauslese es erfordert oder ein Ruf von einer anderen Hochschule erteilt wurde. Bei der Berufung auf eine Professur können Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen der eigenen Hochschule nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren.</p> <p>(1314) Berufungs- und Bleibeverhandlungen führen die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und die Hochschule gemeinschaftlich, im Fall der Übertragung des Berufsrechts auf das Rektorat nach Absatz 10 die Hochschule; die Entscheidung über die Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge trifft die Hochschule. Die Verhandlungen über die Ausstattung einschließlich der Ausstattung von Juniorprofessuren mit einer Zusage nach § 18a Absatz 1 führt der Rektor oder die Rektorin unter Beteiligung des oder der zuständigen Fachbereiche oder Organisationseinheiten. Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereichs dürfen nur angemessen befristet, höchstens jedoch für fünf Jahre, gegeben werden und stehen unter dem Vorbehalt, dass die längerfristige Entwicklungsplanung der Hochschule oder die Ziel- und Leistungsvereinbarung nach § 105a keine grundlegende Veränderung hinsichtlich des vorgesehenen Aufgabenbereichs vornimmt und ausreichende Haushaltsmittel vorhanden sind. Zusagen über die Ausstattung nach Satz 2, die Professoren oder Professorinnen vor dem 1. Juni 1999 unbefristet gegeben worden sind, gelten als bis zum 31. Mai 2005 befristet.</p>
§ 18a	(1) Die Ausschreibung und Einstellung auf eine Juniorprofessur	(1) Die Ausschreibung und Einstellung auf eine Juniorprofessur

§§ des BremHG	Altfassung (Stand: 26.09.2018)	Neufassung (Stand: <u>01.11.2018</u>)
<p>Verfahren bei verbindlicher Zusage (tenure track) zur Übertragung einer unbefristeten Professur</p>	<p>oder auf eine Professur auf Zeit kann mit der Zusage verbunden werden, dass im Falle des Nachweises herausragender Eignung, Leistung und Befähigung ohne weitere Ausschreibung eine Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Angestelltenverhältnis übertragen wird (tenure track). Der Nachweis nach Satz 1 erfolgt im Rahmen einer qualitätsgesicherten Evaluierung. Die Hochschule kann zusätzlich eine Zwischenevaluierung vorsehen. Die Hochschule entscheidet vor der Ausschreibung, ob Ausschreibung und Einstellung mit einer Zusage nach Satz 1 verbunden werden. Die Stellenausschreibung steht in diesem Fall nicht unter Stellenvorbehalt. Die Stellenausschreibung für Juniorprofessuren sowie für Professuren mit einer verbindlichen Zusage zur Übertragung einer unbefristeten Professur erfolgt mit dem Hinweis auf die verbindliche Zusage und in der Regel international.</p> <p>(2) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Professorinnen und Professoren, die vor dem 23. Juni 2017 befristet oder auf Zeit eingestellt wurden, können bei Vorliegen im Übrigen gleicher Voraussetzungen in eine Juniorprofessur oder Professur nach Absatz 1 einbezogen werden.</p> <p>(3) Die Besetzung der Juniorprofessuren und Professuren mit verbindlicher Zusage zur Übertragung einer unbefristeten Professur erfordert zusätzlich zu den Anforderungen aus § 18 in der Regel die Beteiligung international ausgewiesener Gutachterinnen und Gutachter im Berufungsverfahren und in den Fällen, in denen dies vom fachlichen Profil der Professur her geboten ist, auch ausländischer Gutachterinnen und</p>	<p>oder auf eine Professur auf Zeit kann mit der Zusage verbunden werden, dass im Falle des Nachweises herausragender Eignung, Leistung und Befähigung ohne weitere Ausschreibung eine Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Angestelltenverhältnis übertragen wird (tenure track). Der Nachweis nach Satz 1 erfolgt im Rahmen einer qualitätsgesicherten Evaluierung. Die Hochschule kann zusätzlich eine Zwischenevaluierung vorsehen. Die Hochschule entscheidet vor der Ausschreibung, ob Ausschreibung und Einstellung mit einer Zusage nach Satz 1 verbunden werden. Die Stellenausschreibung steht in diesem Fall nicht unter Stellenvorbehalt. Die Stellenausschreibung für Juniorprofessuren sowie für Professuren mit einer verbindlichen Zusage zur Übertragung einer unbefristeten Professur erfolgt mit dem Hinweis auf die verbindliche Zusage und in der Regel international.</p> <p>(2) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Professorinnen und Professoren, die vor dem 23. Juni 2017 befristet oder auf Zeit eingestellt wurden, können bei Vorliegen im Übrigen gleicher Voraussetzungen in eine Juniorprofessur oder Professur nach Absatz 1 einbezogen werden.</p> <p>(3) Die Besetzung der Juniorprofessuren und Professuren mit verbindlicher Zusage zur Übertragung einer unbefristeten Professur erfordert zusätzlich zu den Anforderungen aus § 18 in der Regel die Beteiligung international ausgewiesener Gutachterinnen und Gutachter im Berufungsverfahren und in den Fällen, in denen dies vom fachlichen Profil der Professur her geboten ist, auch ausländischer Gutachterinnen und</p>

§§ des BremHG	Altfassung (Stand: 26.09.2018)	Neufassung (Stand: <u>01.11.2018</u>)
	<p>Gutachter.</p> <p>(4) Soweit in den Absätzen 1 bis 3 nicht anders geregelt, gilt § 18 Absatz 6 bis 9 und 13 entsprechend.</p>	<p>Gutachter.</p> <p>(4) Soweit in den Absätzen 1 bis 3 nicht anders geregelt, gilt § 18 Absatz 6 bis 9¹⁰ und 13¹⁴ entsprechend.</p>
<p>§ 20 Gemeinsames Berufungsverfahren</p>	<p>(1) Ist mit der ausgeschriebenen Professur die Übernahme einer Leitungsfunktion in einer staatlichen oder staatlich geförderten Forschungseinrichtung verbunden, wird ein gemeinsames Berufungsverfahren der Hochschule und der Forschungseinrichtung durchgeführt.</p> <p>(2) Es wird ein gemeinsames Gremium gebildet, das seinen Berufungsvorschlag dem Rektorat der Hochschule und dem satzungsgemäß zuständigen Leitungsorgan der Forschungseinrichtung zur Entscheidung und zum weiteren Verfahren nach § 18 und § 18a vorlegt. Das gemeinsame Gremium gibt dem beteiligten Fachbereich oder dem auf der Grundlage von § 13a sonst zuständigen Organ vorab Gelegenheit, binnen einer Frist von in der Regel zwei Wochen zu dem Berufungsvorschlag Stellung zu nehmen.</p> <p>(3) Die Berufsordnung der Hochschule sichert für das gemeinsame Berufungsverfahren durch geeignete Bestimmungen, dass in dem Berufungsgremium der betroffene Fachbereich oder die betroffenen Fachbereiche oder die sonstigen Organisationseinheiten angemessen vertreten sind.</p> <p>(4) In dem gemeinsamen Berufungsgremium muss die Vertretung der Gruppe der Hochschullehrerschaft der Hochschule und diejenige Vertretung der Forschungseinrichtung, die der Hochschullehrerschaft nach Funktion und Qualifikation gleichzusetzen ist, gemeinsam über</p>	<p>(1) Ist mit der ausgeschriebenen Professur die Übernahme einer Leitungsfunktion in einer staatlichen oder staatlich geförderten Forschungseinrichtung verbunden, wird ein gemeinsames Berufungsverfahren der Hochschule und der Forschungseinrichtung durchgeführt.</p> <p>(2) Es wird ein gemeinsames Gremium gebildet, das seinen Berufungsvorschlag dem Rektorat der Hochschule und dem satzungsgemäß zuständigen Leitungsorgan der Forschungseinrichtung zur Entscheidung und zum weiteren Verfahren nach § 18 und § 18a vorlegt. Das gemeinsame Gremium gibt dem beteiligten Fachbereich oder dem auf der Grundlage von § 13a sonst zuständigen Organ vorab Gelegenheit, binnen einer Frist von in der Regel zwei Wochen zu dem Berufungsvorschlag Stellung zu nehmen.</p> <p>(3) Die Berufsordnung der Hochschule sichert für das gemeinsame Berufungsverfahren durch geeignete Bestimmungen, dass in dem Berufungsgremium der betroffene Fachbereich oder die betroffenen Fachbereiche oder die sonstigen Organisationseinheiten angemessen vertreten sind.</p> <p>(4) In dem gemeinsamen Berufungsgremium muss die Vertretung der Gruppe der Hochschullehrerschaft der Hochschule und diejenige Vertretung der Forschungseinrichtung, die der Hochschullehrerschaft nach Funktion und Qualifikation gleichzusetzen ist, gemeinsam über</p>

§§ des BremHG	Altfassung (Stand: 26.09.2018)	Neufassung (Stand: 01.11.2018)
	<p>die Mehrheit der Stimmen verfügen.</p> <p>(5) Der gemeinsame Berufungsvorschlag ist entsprechend der Beschlussfassung des Rektorats der Hochschule und des Leitungsorgans der Forschungseinrichtung an die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz weiterzuleiten.</p> <p>(6) Nach Maßgabe einer für den Einzelfall oder allgemein als Kooperationsvereinbarung abzuschließenden vertraglichen Regelung zwischen der Hochschule und der Forschungseinrichtung kann mit Zustimmung der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz von den Bestimmungen des § 18 und § 18a abgewichen werden.</p> <p>(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten vorbehaltlich des Landesrechts der weiteren beteiligten Hochschule entsprechend, wenn die ausgeschriebene Professur eine Kooperationsprofessur mehrerer Hochschulen verschiedener Bundesländer ist.</p>	<p>die Mehrheit der Stimmen verfügen.</p> <p>(5) Der gemeinsame Berufungsvorschlag ist entsprechend der Beschlussfassung des Rektorats der Hochschule und des Leitungsorgans der Forschungseinrichtung an die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz weiterzuleiten. Ist das Berufsrecht nach § 18 Absatz 10 auf die Hochschule übertragen, entscheidet das Rektorat der Hochschule auf der Grundlage des gemeinsamen Berufungsvorschlags über die Berufung.</p> <p>(6) Nach Maßgabe einer für den Einzelfall oder allgemein als Kooperationsvereinbarung abzuschließenden vertraglichen Regelung zwischen der Hochschule und der Forschungseinrichtung kann mit Zustimmung der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz von den Bestimmungen des § 18 und § 18a abgewichen werden.</p> <p>(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten vorbehaltlich des Landesrechts der weiteren beteiligten Hochschule entsprechend, wenn die ausgeschriebene Professur eine Kooperationsprofessur mehrerer Hochschulen verschiedener Bundesländer ist.</p>
<p>§ 29 Lehrverpflichtung</p>	<p>(1) Der Umfang der Lehrverpflichtung der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, der Lektorinnen und Lektoren, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Rahmen des § 23, 23a und 23b sowie der Mitarbeiter nach § 21 kann von der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung bestimmt werden. Die Rechtsverordnung regelt, in welchem Umfang eine Lehrverpflichtung im Rahmen der Dienstaufgaben besteht und in welchem Umfang</p>	<p>1) Der Umfang der Lehrverpflichtung der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, der Lektorinnen und Lektoren, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Rahmen des § 23, 23a und 23b sowie der Mitarbeiter nach § 21 kann von der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung bestimmt werden. Die Rechtsverordnung regelt, in welchem Umfang eine Lehrverpflichtung im Rahmen der Dienstaufgaben besteht und in welchem Umfang Aufgaben in der Lehre,</p>

§§ des BremHG	Altfassung (Stand: 26.09.2018)	Neufassung (Stand: <u>01.11.2018</u>)
	<p>Aufgaben in der Lehre, Studienberatung und Betreuung der Studierenden und des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Hochschule wahrzunehmen sind. Sie legt die Erbringung regelmäßiger schriftlicher Nachweise über die Erfüllung der Lehrverpflichtungen gegenüber dem Rektor oder der Rektorin oder gegenüber anderen Organen der Hochschule fest. Die Regelung kann auch in einer gesonderten Verordnung erfolgen.</p> <p>(2) Im Benehmen mit dem Dekanat kann der Rektor oder die Rektorin Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen nach Maßgabe der unterschiedlichen Aufgabenstellung ihrer Hochschule und der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen in angemessenen Zeitabständen von ihren sonstigen Verpflichtungen für die Dauer von bis zu zwei Semestern ganz oder teilweise zugunsten bestimmter Forschungsvorhaben, künstlerischer Entwicklungsvorhaben oder Vorhaben, die der Aktualisierung berufspraktischer Erfahrungen oder der Entwicklung von besonderen didaktischen Projekten dienen, freistellen, wenn die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre und bei der Durchführung von Prüfungen gewährleistet ist. Eine Freistellung nach Satz 1 kann auch von der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz im Zusammenwirken mit dem Rektor oder der Rektorin vorgenommen werden, wenn an der Freistellung ein dringendes öffentliches Interesse besteht.</p>	<p>Studienberatung und Betreuung der Studierenden und des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Hochschule wahrzunehmen sind. Sie legt die Erbringung regelmäßiger schriftlicher Nachweise über die Erfüllung der Lehrverpflichtungen gegenüber dem Rektor oder der Rektorin oder gegenüber anderen Organen der Hochschule fest. Die Regelung kann auch in einer gesonderten Verordnung erfolgen.</p> <p>(2) Im Benehmen mit dem Dekanat kann der Rektor oder die Rektorin Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen nach Maßgabe der unterschiedlichen Aufgabenstellung ihrer Hochschule und der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen in angemessenen Zeitabständen von ihren sonstigen Verpflichtungen für die Dauer von bis zu zwei Semestern ganz oder teilweise zugunsten bestimmter Forschungsvorhaben, künstlerischer Entwicklungsvorhaben oder Vorhaben, die der Aktualisierung oder dem Erwerb zusätzlicher berufspraktischer Erfahrungen oder der Entwicklung von besonderen didaktischen Projekten dienen, freistellen, wenn die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre und bei der Durchführung von Prüfungen gewährleistet ist. Eine Freistellung nach Satz 1 kann auch von der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz im Zusammenwirken mit dem Rektor oder der Rektorin vorgenommen werden, wenn an der Freistellung ein dringendes öffentliches Interesse besteht. Das öffentliche Interesse kann auch in der Gewinnung qualifizierten Nachwuchses für die Besetzung von Professuren an den Fachhochschulen bestehen.</p> <p>(3) Für bis zu 10 vom Hundert der Professuren an einer</p>

§§ des BremHG	Altfassung (Stand: 26.09.2018)	Neufassung (Stand: <u>01.11.2018</u>)
		<p>Fachhochschule kann das Lehrdeputat für einen Zeitraum von bis zu zwei Semestern auf 11 Lehrveranstaltungsstunden festgesetzt werden, um schwerpunktmäßig die Profilentwicklung der Fachhochschule zu unterstützen und spezielle Aufgabenbereiche zu übernehmen, insbesondere die Entwicklung von Lehrinnovationen, die Anbahnung und Durchführung von Kooperationen und die Intensivierung von Transferbeziehungen in Forschung und Unternehmen. Die Festsetzung des Lehrdeputats gemäß Satz 1 kann auch dazu genutzt werden, berufspraktische Erfahrungen zu erwerben, zu vertiefen oder zu aktualisieren. Die ordnungsgemäße Vertretung des Fachs in der Lehre und bei der Durchführung von Prüfungen muss gewährleistet sein.</p>
<p>§ 68a Zentrum für Lehrerbildung Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZfLB)</p>	<p>Das Zentrum für Lehrerbildung ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Bremen gemäß § 92. Das Zentrum für Lehrerbildung an der Universität Bremen steuert und koordiniert die strukturelle, curriculare, fachbezogene, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Entwicklung und Umsetzung der Lehrerbildung und ist im Benehmen mit den Studiendekanen und Studiendekaninnen zuständig für die Beratung der Studierenden nach § 51. Das Zentrum stellt die enge Kooperation von Bildungswissenschaften, Fachdidaktik und den an der Lehrerausbildung beteiligten Fächern und Fachbereichen in der universitären Phase der Lehrerausbildung und in Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut für Schule in der zweiten Phase der Lehrerausbildung nach näherer Maßgabe des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes sicher. Im Rahmen eines gesamtuniversitären Qualitätsmanagements für Lehre und Studium nach § 69 ist das Zentrum in der Lehrerausbildung zuständig für die Qualitätssicherung und das</p>	<p>Das Zentrum für Lehrerbildung Zentrum für Lehrerinnen-/Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZfLB) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Bremen gemäß § 92. Das Zentrum für Lehrerbildung Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung und Bildungsforschung an der Universität Bremen steuert und koordiniert die strukturelle, curriculare, fachbezogene, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Entwicklung und Umsetzung der Lehrerbildung und ist im Benehmen mit den Studiendekanen und Studiendekaninnen zuständig für die Beratung der Studierenden nach § 51. Das Zentrum stellt die enge Kooperation von Bildungswissenschaften, Fachdidaktik und den an der Lehrerausbildung beteiligten Fächern und Fachbereichen in der universitären Phase der Lehrerausbildung und in Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut für Schule in der zweiten Phase der Lehrerausbildung nach näherer Maßgabe des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes sicher. Im Rahmen eines gesamtuniversitären Qualitätsmanagements für Lehre</p>

§§ des BremHG	Altfassung (Stand: 26.09.2018)	Neufassung (Stand: 01.11.2018)
	Qualitätsmanagementsystem sowie die dazu erforderliche Umsetzung fachbereichsübergreifender Maßnahmen und Instrumente. Es kann Vorhaben und Projekte der Forschung im Bereich der Lehrerausbildung und zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses initiieren und durchführen. Bei Entscheidungen über die curriculare Ausgestaltung von Studiengängen, die an der Lehrerausbildung beteiligt sind, ist das Zentrum für Lehrerbildung zu beteiligen. Das Nähere zur Einrichtung, Verantwortlichkeit und zu den Aufgaben sowie der Mittelzuweisung regelt die Universität durch Ordnung.	und Studium nach § 69 ist das Zentrum in der Lehrerausbildung zuständig für die Qualitätssicherung und das Qualitätsmanagementsystem sowie die dazu erforderliche Umsetzung fachbereichsübergreifender Maßnahmen und Instrumente. Es kann Vorhaben und Projekte der Forschung im Bereich der Lehrerausbildung und zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses initiieren und durchführen. Bei Entscheidungen über die curriculare Ausgestaltung von Studiengängen, die an der Lehrerausbildung beteiligt sind, ist das Zentrum für Lehrerbildung zu beteiligen. Das Nähere zur Einrichtung, Verantwortlichkeit und zu den Aufgaben sowie der Mittelzuweisung regelt die Universität durch Ordnung.

2. Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

§§ des BremBG	Altfassung (Stand: 26.09.2018)	Neufassung (Stand: 01.11.2018)
§ 116 BremBG Professorinnen und Professoren	<p>(1) Professorinnen und Professoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit oder auf Lebenszeit ernannt.</p> <p>(2) Professorinnen und Professoren können in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden zur Deckung eines vorübergehenden Lehrbedarfs, unter den Voraussetzungen des § 18 Absatz 10 des Bremischen Hochschulgesetzes bei Berufung auf eine erste Professorenstelle oder aus sonstigen im Interesse der Hochschule liegenden Gründen, die eine Befristung</p>	<p>(1) Professorinnen und Professoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit oder auf Lebenszeit ernannt.</p> <p>(2) Professorinnen und Professoren können in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden zur Deckung eines vorübergehenden Lehrbedarfs, unter den Voraussetzungen des § 18 Absatz 10 11 des Bremischen Hochschulgesetzes bei Berufung auf eine erste Professorenstelle oder aus sonstigen im Interesse der Hochschule liegenden Gründen, die eine Befristung</p>

§§ des BremBG	Altfassung (Stand: 26.09.2018)	Neufassung (Stand: <u>01.11.2018</u>)
	<p>nahelegen. Die Dauer des Beamtenverhältnisses darf fünf Jahre nicht übersteigen. Im Fall einer Professur nach § 18a Absatz 1 Satz 1 des Bremischen Hochschulgesetzes darf die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit sechs Jahre nicht übersteigen. Eine Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des § 119 Absatz 3 und 4 dieses Gesetzes sowie des § 21c Satz 2 des Bremischen Hochschulgesetzes nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit. Jedoch ist die Verlängerung bis höchstens zum Erreichen des in Satz 2 genannten Zeitraumes möglich, wenn die Zeitdauer des Beamtenverhältnisses auf weniger als fünf Jahre festgesetzt worden ist und die für die Begründung des Beamtenverhältnisses nach Satz 1 maßgebenden Gründe weiterhin bestehen; § 119 Absatz 3 und 4 dieses Gesetzes und § 21c Satz 2 des Bremischen Hochschulgesetzes bleiben unberührt.</p> <p>(3) Einstellungsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen Voraussetzungen mindestens</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium, 2. pädagogische Eignung, 3. eine in der Regel einjährige Erfahrung in der Lehre an einer 	<p>nahelegen. Die Dauer des Beamtenverhältnisses darf fünf Jahre nicht übersteigen. Im Fall einer Professur nach § 18a Absatz 1 Satz 1 des Bremischen Hochschulgesetzes darf die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit sechs Jahre nicht übersteigen. Eine Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des § 119 Absatz 3 und 4 dieses Gesetzes sowie des § 21c Satz 2 des Bremischen Hochschulgesetzes nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit. Jedoch ist die Verlängerung bis höchstens zum Erreichen des in Satz 2 genannten Zeitraumes möglich, wenn die Zeitdauer des Beamtenverhältnisses auf weniger als fünf Jahre festgesetzt worden ist und die für die Begründung des Beamtenverhältnisses nach Satz 1 maßgebenden Gründe weiterhin bestehen; § 119 Absatz 3 und 4 dieses Gesetzes und § 21c Satz 2 des Bremischen Hochschulgesetzes bleiben unberührt.</p> <p>(3) Den Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen kann auf Antrag abweichend von § 61 Absatz 1 auch Teilzeitbeschäftigung mit mindestens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren bewilligt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen und dadurch die Verbindung zur Praxis aufrecht erhalten oder wieder hergestellt werden soll.</p> <p>(3) Einstellungsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen Voraussetzungen mindestens</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium, 2. pädagogische Eignung; für die Lehre an einer Hochschule, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre, Ausbildung oder

§§ des BremBG	Altfassung (Stand: 26.09.2018)	Neufassung (Stand: <u>01.11.2018</u>)
	<p>Hochschule sowie die Bereitschaft zur hochschuldidaktischen Fortbildung,</p> <p>4. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und</p> <p>5. darüber hinaus je nach den Anforderungen der Stelle</p> <p>a) zusätzliche wissenschaftliche oder zusätzliche künstlerische Leistungen oder</p> <p>b) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.</p> <p>(4) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nummer 5 Buchstabe a müssen habilitationsadäquat sein und werden in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur, eines erfolgreichen Begutachtungsverfahrens und im Übrigen insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter, als Lektorin oder als Lektor im Sinne von § 24 des Bremischen Hochschulgesetzes an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht. Satz 1 gilt nur bei der Berufung in ein erstes Professorinnen- oder Professorenamt. Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 3 Nummer 5</p>	<p>Teilnahme an entsprechenden Fort- oder Weiterbildungen nachzuweisen ist</p> <p>3- eine in der Regel einjährige Erfahrung in der Lehre an einer Hochschule sowie die Bereitschaft zur hochschuldidaktischen Fortbildung,</p> <p>43. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder, soweit eine Promotion in der entsprechenden Fachrichtung nicht üblich oder nicht möglich ist durch eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und</p> <p>54. darüber hinaus je nach den Anforderungen der Stelle</p> <p>a) zusätzliche wissenschaftliche oder zusätzliche künstlerische Leistungen oder</p> <p>b) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen dreijährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei zwei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen. Der Nachweis der außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübten beruflichen Praxis kann in begründeten Fällen auch dadurch erfolgen, dass über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ein erheblicher Teil der beruflichen Tätigkeit in Kooperation zwischen Hochschule und außerhochschulischer beruflicher Praxis erbracht wurde.</p> <p>(45) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 34 54 Buchstabe a müssen habilitationsadäquat sein</p>

§§ des BremBG	Altfassung (Stand: 26.09.2018)	Neufassung (Stand: <u>01.11.2018</u>)
	<p>Buchstabe a können auch Gegenstand eines Prüfungsverfahrens sein (Habitationsverfahren). Die Qualität der für die Besetzung einer Professur erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen wird umfassend in Berufungsverfahren bewertet.</p> <p>(5) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist. Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen müssen die Einstellungs Voraussetzungen nach Absatz 3 Nummer 5 Buchstabe b erfüllen; in besonders begründeten Ausnahmefällen können solche Professorinnen und Professoren berufen werden, wenn sie die Einstellungs Voraussetzungen nach Absatz 3 Nummer 5 Buchstabe a erfüllen.</p> <p>(6) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 3 Nummer 1 bis 5 und den Absätzen 4 und 5 als Professorin oder Professor auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der künstlerischen Praxis und pädagogische Eignung nachweist.</p>	<p>und werden in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur, eines erfolgreichen Begutachtungsverfahrens und im Übrigen insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter, als Lektorin oder als Lektor im Sinne von § 24 des Bremischen Hochschulgesetzes an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht. Satz 1 gilt nur bei der Berufung in ein erstes Professorinnen- oder Professorenamt. Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 34 Nummer 54 Buchstabe a können auch Gegenstand eines Prüfungsverfahrens sein (Habitationsverfahren). Die Qualität der für die Besetzung einer Professur erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen wird umfassend in Berufungsverfahren bewertet.</p> <p>(56) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist. Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen müssen die Einstellungs Voraussetzungen nach Absatz 34 Nummer 5 Buchstabe b erfüllen; in besonders begründeten Ausnahmefällen können solche Professorinnen und Professoren berufen werden, wenn sie die Einstellungs Voraussetzungen nach Absatz 34 Nummer 5 Buchstabe a erfüllen.</p> <p>(67) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 34 Nummer 1 bis 54 und den Absätzen 45 und 56 als Professorin oder Professor auch eingestellt werden, wer hervorragende</p>

§§ des BremBG	Altfassung (Stand: 26.09.2018)	Neufassung (Stand: 01.11.2018)
		fachbezogene Leistungen in der künstlerischen Praxis und pädagogische Eignung nachweist.
<p>§ 117 Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren</p>	<p>(1) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, für die Dauer von drei Jahren zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren soll mit ihrer Zustimmung im Laufe des dritten Jahres um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn sie sich als Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer bewährt haben; anderenfalls kann das Beamtenverhältnis mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um bis zu einem Jahr verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des § 119 Absatz 3 und 4 dieses Gesetzes sowie des § 21c Satz 2 des Bremischen Hochschulgesetzes nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor.</p> <p>(2) Einstellungsvoraussetzung für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium, 2. pädagogische Eignung, 3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird. 	<p>(1) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, für die Dauer von drei Jahren zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren soll mit ihrer Zustimmung im Laufe des dritten Jahres um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn sie sich als Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer bewährt haben; anderenfalls kann das Beamtenverhältnis mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um bis zu einem Jahr verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des § 119 Absatz 3 und 4 dieses Gesetzes sowie des § 21c Satz 2 des Bremischen Hochschulgesetzes nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor.</p> <p>(2) Einstellungsvoraussetzung für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium, 2. pädagogische Eignung, 3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.

§§ des BremBG	Altfassung (Stand: 26.09.2018)	Neufassung (Stand: 01.11.2018)
	<p>§ 116 Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend. Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Hilfskraft oder nach der Promotion eine Beschäftigung als Lektorin oder als Lektor erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre betragen haben. Verlängerungen entsprechend der Regelung des § 119 Absatz 3 Nummer 1, 2, 4 und 5 dieses Gesetzes sowie des § 21c Satz 2 des Bremischen Hochschulgesetzes bleiben hierbei außer Betracht. Auf die zulässige Befristungsdauer nach den Sätzen 3 und 4 sind alle befristeten Beschäftigungsverhältnisse mit mehr als einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit, die mit einer deutschen Hochschule oder einer staatlichen oder maßgeblich staatlich geförderten Forschungseinrichtung geschlossen wurden, sowie entsprechende Beamtenverhältnisse auf Zeit anzurechnen. Das gilt auch für Privatdienstverträge, die von einem Mitglied einer Hochschule, das Aufgaben seiner Hochschule selbständig wahrnimmt, zur Unterstützung bei der Erfüllung dieser Aufgaben mit aus Mitteln Dritter vergüteten wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, Lektorinnen oder Lektoren oder Hilfskräften befristet abgeschlossen wurden.</p>	<p>§ 116 Absatz 56 Satz 1 gilt entsprechend. Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Hilfskraft oder nach der Promotion eine Beschäftigung als Lektorin oder als Lektor erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre betragen haben. Verlängerungen entsprechend der Regelung des § 119 Absatz 3 Nummer 1, 2, 4 und 5 dieses Gesetzes sowie des § 21c Satz 2 des Bremischen Hochschulgesetzes bleiben hierbei außer Betracht. Auf die zulässige Befristungsdauer nach den Sätzen 3 und 4 sind alle befristeten Beschäftigungsverhältnisse mit mehr als einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit, die mit einer deutschen Hochschule oder einer staatlichen oder maßgeblich staatlich geförderten Forschungseinrichtung geschlossen wurden, sowie entsprechende Beamtenverhältnisse auf Zeit anzurechnen. Das gilt auch für Privatdienstverträge, die von einem Mitglied einer Hochschule, das Aufgaben seiner Hochschule selbständig wahrnimmt, zur Unterstützung bei der Erfüllung dieser Aufgaben mit aus Mitteln Dritter vergüteten wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, Lektorinnen oder Lektoren oder Hilfskräften befristet abgeschlossen wurden.</p>

Begründung zum Fünften Hochschulreformgesetz:

I. Allgemeiner Teil:

Mit dem 5. Hochschulreformgesetz, das die Reihe der hochschulrechtlichen Gesetze zur in der 18. Legislaturperiode begonnenen umfangreichen Erneuerung des Hochschulrechts fortführt, werden zwei wesentliche Regelungsbereiche neu gestaltet. Es geht dabei zum einen um die Verbesserung der Personalsituation an den Fachhochschulen durch Erleichterungen bei der Gewinnung geeigneter Professorinnen und Professoren und zur Erhaltung insbesondere ihrer erforderlichen berufspraktischen Erfahrungen neben ihrer Tätigkeit an der Hochschule. Dazu werden die Qualifikationsvoraussetzungen neu ausgerichtet und die Optionen zur Ausgestaltung der Lehrverpflichtung und Teilzeitarbeit im Zusammenhang mit berufspraktischer Tätigkeit neu gewichtet. Fachhochschulprofessorinnen und –professoren wird ermöglicht, außerhochschulische Praxis und hochschulische Lehre intensiver und besser zu verknüpfen. Damit wird zugleich

Zum anderen gibt das Gesetz die Möglichkeit den Hochschulen im Land Bremen das Berufungsrecht zu übertragen, die die Anforderungen qualitätsgesicherter und rechtssicherer Berufungsverfahren erfüllen. Damit wird den Grundsätzen der Hochschulautonomie und des verfassungsrechtlichen Selbstergänzungsrechts gefolgt, ohne die Qualitätsgesichtspunkte und die Rechtssicherheit außer Acht zu lassen. Zugleich entsprechen die Regelungen der allgemeinen Entwicklung und Rechtslage in fast allen anderen Bundesländern.

II. Besonderer Teil:

Zu Artikel 1 - Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes

Zu Nummer 1 - Inhaltsverzeichnis

Das Inhaltsverzeichnis wird an die redaktionelle Änderung zu § 68a BremHG angepasst.

Zu Nummer 2 - § 18 Absatz 1

Redaktionelle Klarstellung. Das Begriffspaar „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ umfasst die Professorenschaft und die Juniorprofessorenschaft und ist der Oberbegriff. Die Doppelung wird gestrichen.

Zu Nummer 3 - § 18 Absatz 2

Redaktionelle Anpassung

Zu Nummer 4 - § 18 Absatz 7

Folgeänderung der Option zur Übertragung des Berufungsrechts auf die Hochschulen. Soweit den Hochschulen die Berufungsverfahren nicht zur eigenständigen Durchführung ohne Beteiligung der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz übertragen werden, bleibt es auch bei der zwingend vorgesehenen Vorlage des Berichts der Frauenbeauftragten an die Behörde.

Zu Nummer 5 - § 18 Absatz 10

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz räumt der jeweiligen Hochschule das Recht ein, Berufungsverfahren eigenständig durchzuführen, wenn diese gezeigt hat, Berufungsverfahren ordnungsgemäß, qualitätsgesichert und rechtssicher durchzuführen, und erwarten lässt, dass sie dies auch in der Zukunft zuverlässig gewährleisten kann. Eine Übertragung kann befristet als Modellversuch erfolgen und kann zusätzlich oder alternativ mit Auflagen versehen werden. Es gilt insoweit das Verfahren nach § 110 Absatz 6 des Bremischen Hochschulgesetzes, d.h. dass der betreffenden Hochschule in diesem Fall vorab Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Das gilt ebenso für den Fall des Widerrufs einer Übertragung. Die Einvernehmensregelungen im Hinblick auf eine Wiederbesetzung und Ausschreibung, eine Befristung beziehungsweise Zeitprofessur sowie im Hinblick auf eine Kooperationsprofessur mit einer Forschungseinrichtung bleiben unverändert. Das Einvernehmen ist insoweit auch weiterhin mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz herzustellen, auch wenn das komplette Berufungsverfahren als solches in die Hände der Hochschule gegeben wird.

Mit dieser Neuregelung kommt der Gesetzgebung einer seit Längerem von den Hochschulen reklamierten Übertragung der Verfahren an die Hochschulen nach, nachdem die Prozesse über einen längeren Zeitraum gemeinsam und unter Betonung der Qualitätssicherung durchgeführt wurden. Eine gesetzliche Komplettübertragung auf alle Hochschulen - ohne Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Situation - ist derzeit nicht angezeigt. Sie wäre allenfalls in einem weiteren Schritt bedenkenswert, wenn entsprechende positive Erfahrungen mit der Übertragung aufgrund gesetzlicher Ermächtigungsgrundlage vorliegen. Diese Vorgehensweise entspricht auch den in anderen Ländern überwiegend getroffenen Regelungen und schafft ein Gleichgewicht zwischen Qualitätssicherungsgedanken auf der einen Seite und der Hochschulautonomie und des Selbstergänzungsrechts der Hochschulen auf der Grundlage des Artikels 5 Absatz 3 des Grundgesetzes auf der anderen Seite. Zu bedenken ist dabei auch, dass durch die Besetzung einer Professur in der Regel auf lange Zeit erhebliche öffentliche Gelder gebunden werden und die Entscheidung über eine Berufung damit sowohl finanziell als auch

wissenschaftlich und wissenschaftspolitisch von sehr erheblicher Bedeutung und Tragweite ist.

Zu Nummer 6 - § 18 Absätze 11 bis 14

Redaktionelle Anpassung, soweit die Nummerierung geändert ist

Zu Nummer 7 - § 18 Absatz 12 (neu: Absatz 13)

Unter eng gesetzten Voraussetzungen soll es ermöglicht werden, dass an den Fachhochschulen auch Mitglieder der eigenen Hochschule einen Ruf erhalten können. Damit wird der schwierigen Situation der Personalgewinnung und des Haltens von Personal auf der professoralen Ebene an den Fachhochschulen Rechnung getragen und die Karriereplanung des qualifizierten Personals an Fachhochschulen verbessert, zugleich auch die Entscheidung für die Ergreifung des Berufs eines Fachhochschulprofessors oder einer Fachhochschulprofessorin attraktiver gestaltet. Anders als an den anderen Hochschultypen stehen diese Hochschulen in extremer Konkurrenz zur Wirtschaft mit attraktiven Arbeitsangeboten und hohem Einkommen. Aus diesem Grund sollen Karrieremöglichkeiten an den Fachhochschulen im Einklang mit den Regelungen auch in einigen anderen Bundesländern geschaffen beziehungsweise verbessert werden. Die beamtenrechtlichen Grundsätze der Bestenauslese werden dadurch nicht berührt. Sie bleiben unverändert erhalten.

Zu Nummer 8 – § 18 Absatz 14

Soweit die Berufungsverfahren aufgrund einer Übertragung durch die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz von der Hochschule selbst durchgeführt werden, müssen als Folgeregelung sinnvoller Weise auch die Berufungs- und Bleibeverhandlungen von der Hochschule selbst durchgeführt werden.

Zu Nummer 9 - § 18 a Absatz 4

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Nummer 10 - § 20 Absatz 5

Im Fall der Übertragung des Berufungsrechts auf die Hochschule hat dies auch Auswirkungen auf das Verfahren bei der Berufung auf eine Kooperationsprofessur. Auch dabei wird im Übertragungsfall die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz nicht in das hochschulische Verfahren einbezogen.

Zu Nummer 11 - § 29 Absatz 2 und 3

Die Regelungen zur Option der Abweichung von den Lehrverpflichtungsstunden gemäß der Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung dienen der

Ermöglichung, außerhochschulische berufliche und berufspraktische sowie hochschulische Erfahrungen zeitlich miteinander in Einklang bringen zu können. Es soll speziell Fachhochschulprofessorinnen und –professoren, die über aktuelle berufspraktische Erfahrungen außerhalb des Hochschulbereichs oder im dualen beziehungsweise Transfer- oder Kooperationsbereich verfügen müssen, um die Qualifikationsanforderungen zu erfüllen, die Gelegenheit gegeben werden, durch eine fortlaufende Entlastung in der Lehre für einen gewissen Zeitraum diese berufliche Erfahrung zu sammeln, aufzufrischen oder aktuell zu halten. Dies ist förderlich, nicht nur um die Attraktivität des Berufs zu steigern, sondern kommt auch der Lehre zu Gute. Es wird zugleich im Auge behalten, die Lehrkapazität insgesamt nicht unangemessen einzuschränken, sondern hier zu einer vernünftigen Balance zu finden. Aus diesem Grund ist sowohl eine zeitliche Begrenzung der Ermäßigung der Lehrverpflichtung als auch eine Deckelung der insgesamt zeitgleich möglichen Ermäßigungen an der Hochschule normiert. Auch der Wissenschaftsrat hat solche Maßnahmen zur verbesserten Personalentwicklung und Personalgewinnung an den Fachhochschulen, insbesondere auf der Ebene der Professorenschaft, als geeignete und wünschenswerte Instrumentarien hervorgehoben.

Zu Nummer 12 - § 68a

Das Zentrum für Lehrerbildung hat einen neuen Namen erhalten. Dieser wird nun auch im Gesetz verankert.

Zu Artikel 2 - Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

Zu Nummer 1 - § 116 Absatz 2

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Nummer 2 - § 116 Absatz 3

Um den Fachhochschulprofessorinnen und –professoren die Generierung, Beibehaltung und gegebenenfalls Vertiefung erforderlicher berufspraktischer Erfahrungen außerhalb des Hochschulbereichs zu ermöglichen, erhalten sie abweichend von den allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen für einen bestimmten Zeitraum die Option, als Beamtinnen und Beamte in Teilzeit mit wenigstens einem Viertel der regulären Arbeitszeit an der Hochschule tätig zu sein. Auch bei der Normierung der Teilzeit ist darauf zu achten, dass Lehrkapazität in ausreichendem Maße erhalten bleibt, zugleich aber auch zum Nutzen der Studierenden die Einheit von Praxis, Lehre und gegebenenfalls Forschung erhalten bleibt oder hergestellt wird und die Qualifikationsanforderungen speziell an die Fachhochschulprofessorenschaft leichter erfüllt werden können. Das Amt der Fachhochschulprofessur wird durch diese Option zugleich attraktiver gemacht.

Zu Nummer 3 - § 116 Absätze 3 - 6 (neu: 4-7)

Redaktionelle Anpassung

Zu Nummer 3 - § 116 Absatz 3 (neu: 4)

Die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren werden angepasst. Die pädagogische Eignung wird näher spezifiziert, Lehrerfahrung wird nicht mehr gefordert und in den Fächern, in denen die Fächerkultur keine Promotion vorsieht, wird deutlich gemacht, dass auch andere, aber gleichwertige wissenschaftliche Leistungen an ihre Stelle treten können. Das gilt z.B. im Bereich der Nautik bei Schiffs-Kapitänen. Zugleich sollen auch Tätigkeiten in der Kooperation zwischen einer Hochschule und außerhochschulischer beruflicher Praxis als Nachweis der außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübten Berufspraxis, die Anforderung an den Fachhochschulen ist, ausreichen. Dies wird der besonderen Verknüpfung von beruflicher Praxis und Hochschullehre gerecht und erleichtert die Gewinnung angemessen qualifizierter Professorinnen und Professoren an den Fachhochschulen.

Zu Nummer 4 - § 117 Absatz 2

Redaktionelle Anpassung

Zu Artikel 3 - Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Für die Veränderungen in der Lehrverpflichtung muss es ein abweichendes Inkrafttreten geben, weil die Lehrverpflichtung nicht im laufenden Semester, sondern nur - rechtzeitig - zum Semesterbeginn geändert werden kann. Dies gilt schon aus Gründen der Lehrkapazitätsberechnung, die maßgeblich für die Hochschulzulassungszahlen ist. Der nächste Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Lehrverpflichtungsregelungen ist danach das Wintersemester 2018/2019.

Fünftes Hochschulreformgesetz

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Gesetz zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes

Das Bremische Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339 — 221-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.05. 2018 (Brem.GBl. S. 168) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 68a wie folgt gefasst:

„ § 68a Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung und Bildungsforschung“

2. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und Juniorprofessuren“ gestrichen.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 116 Absatz 3 bis 6“ durch die Angabe „§ 116 Absatz 4 bis 7“ ersetzt.

c) In Absatz 7 wird Satz 7 durch den folgenden Satz ersetzt:

„Soweit das Berufungsrecht nicht gemäß Absatz 10 übertragen auf das Rektorat der Hochschule übertragen ist, ist die Stellungnahme der Frauenbeauftragten dem Berufungsvorschlag der Hochschule an die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz beizufügen.“

d) Nach Absatz 9 wird folgender neuer Absatz 10 eingefügt:

„(10) Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz kann den Rektoraten der Hochschulen das Recht einräumen, die Berufungen eigenständig durchzuführen, wenn gewährleistet ist, dass die Berufungsverfahren ordnungsgemäß und rechtssicher durchgeführt werden. Die Übertragung des Berufungsrechts kann befristet und mit Auflagen versehen werden. Die Übertragung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nach den Feststellungen der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz nicht mehr erfüllt werden. Den Rektoraten der Hochschulen ist vor dem Widerruf Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von vier Wochen zu geben.“

e) Die bisherigen Absätze 10 bis 13 werden zu den Absätzen 11 bis 14.

f) Der neue Absatz 13 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen“ durch die Wörter „Professorinnen und Professoren“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Eine Berufung von Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen kann erfolgen, wenn herausragende Leistungen in Lehre oder Forschung nachgewiesen sind, die Bestenauslese es erfordert oder ein Ruf von einer anderen Hochschule erteilt wurde.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

g) Im neuen Absatz 14 werden in Satz 1 nach dem Wort „gemeinschaftlich“ das die Wörter „im Fall der Übertragung des Berufungsrechts auf das Rektorat nach Absatz 10 die Hochschule“ eingefügt.

3. In § 18a Absatz 4 wird die Angabe „§ 18 Absatz 6 bis 9 und 13“ durch die Angabe „§18 Absatz 6 bis 10 und 14“ ersetzt.

4. Nach § 20 Absatz 5 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ist das Berufungsrecht nach § 18 Absatz 10 auf die Hochschule übertragen, entscheidet das Rektorat der Hochschule auf der Grundlage des gemeinsamen Berufungsvorschlags über die Berufung.“

5. § 29 wird wie folgt geändert:

a) § 29 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Aktualisierung“ die Wörter „oder dem Erwerb zusätzlicher“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Das öffentliche Interesse kann auch in der Gewinnung qualifizierten Nachwuchses für die Besetzung von Professuren an den Fachhochschulen bestehen.“

b) Nach § 29 Absatz 2 wird folgender § 29 Absatz 3 angefügt:

„(3) Für bis zu 10 vom Hundert der Professuren an einer Fachhochschule kann das Lehrdeputat für einen Zeitraum von bis zu zwei Semestern auf 11 Lehrveranstaltungsstunden festgesetzt werden, um schwerpunktmäßig die Profilentwicklung der Fachhochschule zu unterstützen und spezielle Aufgabenbereiche zu übernehmen, insbesondere die Entwicklung von Lehrinnovationen, die Anbahnung und Durchführung von Kooperationen und die Intensivierung von Transferbeziehungen in Forschung und Unternehmen. Die Festsetzung des Lehrdeputats gemäß Satz 1 kann auch dazu genutzt werden, berufspraktische Erfahrungen zu erwerben, zu vertiefen oder zu aktualisieren. Die ordnungsgemäße Vertretung des Fachs in der Lehre und bei der Durchführung von Prüfungen muss gewährleistet sein.“

6. § 68a wird wie folgt gefasst:

„§ 68a

Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung und Bildungsforschung

Das Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZfLB) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Bremen gemäß § 92. Das Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung und Bildungsforschung an der Universität Bremen steuert und koordiniert die strukturelle, curriculare, fachbezogene, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Entwicklung und Umsetzung der Lehrerbildung und ist im Benehmen mit den Studiendekanen und Studiendekaninnen zuständig für die Beratung der Studierenden nach § 51. Das Zentrum stellt die enge Kooperation von Bildungswissenschaften, Fachdidaktik und den an der Lehrerausbildung beteiligten Fächern und Fachbereichen in der universitären Phase der Lehrerausbildung und in Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut für Schule in der zweiten Phase der Lehrerausbildung nach näherer Maßgabe des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes sicher. Im Rahmen eines gesamtuniversitären Qualitätsmanagements für Lehre und Studium nach § 69 ist das Zentrum in der Lehrerausbildung zuständig für die Qualitätssicherung und das Qualitätsmanagementsystem sowie die dazu erforderliche Umsetzung fachbereichsübergreifender Maßnahmen und Instrumente. Es kann Vorhaben und Projekte der Forschung im Bereich der Lehrerausbildung und zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses initiieren und durchführen. Bei Entscheidungen über die curriculare Ausgestaltung von Studiengängen, die an der Lehrerausbildung beteiligt sind, ist das Zentrum für Lehrerbildung zu beteiligen. Das Nähere zur Einrichtung, Verantwortlichkeit und zu den Aufgaben sowie der Mittelzuweisung regelt die Universität durch Ordnung.“

Artikel 2 **Änderung des Bremischen Beamtengesetzes**

Das Bremische Beamtengesetz vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. S. 17 — 2040-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juni 2018 (Brem.GBl. S. 255), wird wie folgt geändert:

1. § 116 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 18 Absatz 10“ durch die Angabe „ § 18 Absatz 11“ ersetzt.
- b) Nach § 116 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 „Den Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen kann auf Antrag abweichend von § 61 Absatz 1 auch Teilzeitbeschäftigung mit mindestens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren bewilligt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen und dadurch die Verbindung zur Praxis aufrecht erhalten oder wieder hergestellt werden soll.“
- c) Der bisherigen Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:
 „(4) Einstellungsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen Voraussetzungen mindestens
 1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,

2.pädagogische Eignung für die Lehre an einer Hochschule, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre, Ausbildung oder Teilnahme an entsprechenden Fort- oder Weiterbildungen nachzuweisen ist

3. Bereitschaft zur hochschuldidaktischen Fortbildung

4.besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder soweit eine Promotion in der entsprechenden Fachrichtung nicht üblich oder nicht möglich ist, durch eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und

5.darüber hinaus je nach den Anforderungen der Stelle

a) zusätzliche wissenschaftliche oder zusätzliche künstlerische Leistungen oder

b) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens dreijährigen beruflichen Praxis, von der mindestens zwei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen. Der Nachweis der außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübten beruflichen Praxis kann in begründeten Fällen auch dadurch erfolgen, dass über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ein erheblicher Teil der beruflichen Tätigkeit in Kooperation zwischen Hochschule und außerhochschulischer beruflicher Praxis erbracht wurde.“

d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu den Absätzen 5 bis 7.

e) In dem neuen Absatz 6 wird die Angabe „Absatz 3“ jeweils durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

f) In dem neuen Absatz 7 werden die Angaben „ Absatz 3, 4 und 5“ durch die Angaben „ Absatz 4,5 und 6“ ersetzt.

2. In § 117 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „ § 116 Absatz 5 Satz 1“ durch die Angabe „§ 116 Absatz 6 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 5 tritt zum Wintersemester 2019/2020 in Kraft.

Bremen, den XX. Monat 2019

Der Senat

5. Hochschulreformgesetz 2018

Das Rektorat nimmt die Vorlagen zum 5. Hochschulreformgesetz 2018 zustimmend zur Kenntnis.

Es erfolgt für die Universität vor allem eine wichtige Änderung, nämlich die Übertragung des Berufsrechtes in § 18 Abs. 10 (neu) BremHG in bestimmten Fällen. Die Universität fordert diese Übertragung seit vielen Jahren.

1. Das Rektorat begrüßt diesen ersten Schritt der Umsetzung, auch wenn die Übertragung von verschiedenen Punkten abhängig gemacht wird. Entscheidend wird sein, wie mögliche Auflagen aussehen, um nicht neue Rechtsunsicherheiten entstehen zu lassen.
2. Soweit § 117 BremBG die Möglichkeit einer Verlängerung um ein Jahr bei Juniorprofessoren nur bei einer negativer Zwischenevaluation vorsieht, nicht jedoch bei einer negativen Tenure-Evaluation, wird um eine Anpassung gebeten, um nicht eine Antragsstellung im WISNA-Programm zu gefährden, wenn dies eine gesetzliche Voraussetzung sein muss.
3. § 29 Absatz 3 BremHG neu sieht für die Professuren an einer Fachhochschule eine Reduzierung des Lehrdeputats in bestimmten Fällen vor, um schwerpunktmäßig die Profilentwicklung zu unterstützen. Es wird darauf verwiesen, dass die Regelung nicht nur für Fachhochschulen gelten sollte, da auf diese Weise auch Profilentwicklungen der Universität besser unterstützt und gefördert werden können.

Abstimmungsergebnis: einstimmig